

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schloßvippach und OT Dielsdorf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl.1994 Seite 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €, die sich aus 47,50 € Grundbetrag und 2,50 € Zuschlag zusammensetzt.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

(4)Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
Gerätewart	25,00 €

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schloßvippach, den 11.12.2001

gez. R. Wellhöfer
Bürgermeister

(Siegel)

Änderungen				
Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch GR- Beschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	§ 2	Geändert	03-10-2001 20.09.2001	a) 11.12.2001 b) 19.12.2002 c) 01.01.2002